



22. Mai 2023

513. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Anträge für Kita-Härtefallhilfe bis 30. Juni 2023 über KiBiG.web

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine treffen auch die Kindertageseinrichtungen. Insbesondere die starke energie- und inflationsbedingte Kostensteigerung bedeutet eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung.

Seit zwei Monaten ist die [Richtlinie zur Gewährung einer Härtefallhilfe für staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen in nicht-kommunaler Trägerschaft infolge der energie- und inflationsbedingten Kostensteigerung 2023 \(Kita-Härtefallhilfe 2023\)](#) in Kraft. Durch die staatliche Unterstützung soll die soziale Infrastruktur vor finanziellen Härten geschützt werden. Dafür stehen über 40 Millionen Euro bereit. Eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern kann knapp 6.000 Euro Härtefallhilfe erhalten. Anträge können einfach und mit geringem Aufwand gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Sie können einen Antrag auf Härtefallhilfe noch bis zum 30. Juni 2023 über KiBiG.web stellen!

Sie können von der Härtefallhilfe profitieren, wenn

- Sie Träger einer nicht-kommunalen, staatlich geförderten Kindertageseinrichtung sind
- und zum Ausgleich von energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen ansonsten eine (weitere) Elternbeitragserhöhung erforderlich wäre.

Die Feststellung eines Härtefalls erfolgt durch eine einfache Prognoseentscheidung des Trägers mittels Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 2023. Den Bewilligungsbehörden wurden im Rahmen der Vollzugshinweise auch **konkrete Berechnungsbeispiele** übermittelt, an denen Sie sich orientieren können.

Im Übrigen werden steigende auch inflationsbedingte Lohnsteigerungen beim pädagogischen Personal gesondert über die kindbezogene Förderung des BayKiBiG refinanziert und daher im Rahmen der Härtefallhilfe nicht berücksichtigt. Die Tarifergebnisse des TVöD, zuletzt geändert durch die Einigung der Tarifparteien am 22. April 2023, sind ausschlaggebend für die Berechnung des Basiswerts und kommen über den Basiswert auch nichttarifgebundenen oder anderweitig tarifgebundenen Trägern zugute. Der Basiswert wird jährlich angepasst. Die Tarifsteigerungen für das Jahr 2023 werden im Rahmen der Festlegung des endgültigen Basiswertes somit auch für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung